

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Saal a. d. Saale folgende

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Saal a. d. Saale vom 06.10.2015

§ 1

§ 2 (Grabnutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich Grabsteinsockel im Friedhof Saal a. d. Saale beträgt für

a) Einzelgräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	36,00 €	(900,00 €)
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	36,00 €	(900,00 €)
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	72,00 €	(1.800,00 €)
d) Familiengräber mit dreistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	108,00 €	(2.700,00 €)
e) Grabkammer mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 12 Jahre)	144,00 €	(1.728,00 €)
f) Urnengräber (Nutzungsrecht 12 Jahre)	54,00 €	(648,00 €)
g) Naturnahe Urnengrabstätten (Nutzungsdauer 12 Jahre)	54,00 €	(648,00 €)
h) Erwerb/Anbringung Grabschild (einmalig)		75,00 €

(2) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich Grabsteinsockel im Friedhof Waltershausen beträgt für

a) Einzelgräber (Nutzungsrecht 20 Jahre)	36,00 €	(720,00 €)
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	36,00 €	(720,00 €)
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	72,00 €	(1.440,00 €)
d) Urnengräber (Nutzungsrecht 12 Jahre)	54,00 €	(648,00 €)
e) Naturnahe Urnengrabstätten (Nutzungsdauer 12 Jahre)	54,00 €	(648,00 €)

f) Erwerb/Anbringung Grabschild 75,00 €
(einmalig)

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

- (3) Bei Erwerb eines normalen Grabes für die Beisetzung von Urnen werden die Gebühren wie bei Abs. 1 Buchstabe a bis d bzw. Abs. 2 Buchstabe a bis c erhoben.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühren erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 2

§ 3 (Verlängerung des Nutzungsrechts) erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt in

a) Saal a. d. Saale	35,00 €
b) Waltershausen	70,00 €
(2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne beträgt pro Tag	15,00 €

§ 4

Der § 6 (Entstehen der Gebührenschuld) und der § 8 (Fälligkeit) wird gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2023 in Kraft.

Saal a. d. Saale, 22.12.2022

Dahinten
Erste Bürgermeisterin